

22

**Von:** raelmer@bluewin.ch  
**Sendedatum:** 25/02/2015 - 21:43  
**An:** raelmer@bluewin.ch  
**Betreff:** Fwd: AW: Daten einer Schweizer Bank, in einer Trustgesellschaft in der Karibik

----Ursprüngliche Nachricht----

**Von :** mario.tuor@sif.admin.ch  
**Datum :** 18/08/2014 - 14:18 (UTC)  
**An :** raelmer@bluewin.ch  
**Betreff :** AW: Daten einer Schweizer Bank, in einer Trustgesellschaft in der Karibik

Sehr geehrter Herr Elmer

Sorry für die verspätete Beantwortung Ihrer Anfrage. Auf spezifische Beispiele können wir leider nicht eingehen, jedoch legen wir Ihnen nachfolgend gerne ein paar allgemeine Bemerkungen dar.

Das Bankkündengeheimnis nach Art. 47 Bankengesetz erfasst grundsätzlich alle in einer Schweizer Bank oder für sie vertraglich tätigen Personen. Sofern in- und ausländische Dritte (z.B. ein unabhängiger Vermögensverwalter) nicht in einem Auftragsverhältnis mit der Bank, sondern direkt mit einem Kunden stehen, unterstehen sie nicht dem Bankkündengeheimnis.

Die FINMA hat spezielle Richtlinien zur Beauftragung von Dienstleistern durch Banken erlassen, welche die dabei entstehenden Risiken, inklusive Beachtung von Geschäfts- und Bankkündengeheimnis sowie Datenschutz, adressiert (vgl. Rundschreiben 2008/7, Outsourcing Banken). Gemäss Rundschreiben der FINMA sind etwa die Kunden vorgängig über die geplante Auslagerung und damit verbundene Lieferung von Kundendaten an einen ausländischen Dienstleister zu informieren.

Gegebenenfalls sind auch für Nicht-Banken andere Bestimmungen des schweizerischen Rechts massgeblich, z.B. Datenschutz oder evtl. Geschäfts- und Berufsgeheimnisse.

Freundliche Grüsse,  
 Mario Tuor

Leiter Kommunikation SIF  
 Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

[mario.tuor@sif.admin.ch](mailto:mario.tuor@sif.admin.ch)  
[www.sif.admin.ch](http://www.sif.admin.ch)

**Von:** raelmer@bluewin.ch [mailto:raelmer@bluewin.ch]  
**Gesendet:** Dienstag, 5. August 2014 19:53

**An:** Tuor Mario SIF

**Betreff:** Daten einer Schweizer Bank, in einer Trustgesellschaft in der Karibik

Sehr geehrter Herr Tuor,

am 9. Mai 2014 habe ich den beiliegende Brief an Sie gesandt und leider bis heute keine Antwort erhalten.

In der Zwischenzeit hat mir Herr Hanspeter Thür geantwortet und diese Antwort interessiert Sie sicher.

Es geht um den Schutz von schweizerischen Kundendaten wie Namen, Bankkonten, Zahlungsaufträge etc, welche bei einer ausländischen Trustgesellschaft oder ausländischen Vermögensverwalter liegen. Meine Schlussfolgerung ist, dass solche Daten bei einem Vermögensverwalter z.B. in den USA durch das schweiz. Bankgeheimnis nicht geschützt sind. Schlimmer noch ist der Fall, der SWISSPARTNERS - wie bekannt - Kundendaten aus der Schweiz an die IRS lieferte und damit keine Schweiz. Bankgeheimnisverletzung beging.

Da stellt sich die Frage, ob die schweizerischen Bankkundendaten bei einem externen Vermögensverwalter in der Schweiz, bei einem schweizerischen Treuhandbüro oder sogar Familie Office in der Schweiz geschützt sind. Weder der externe schweizerische Vermögensverwalter, das schweizerische Treuhandbüro noch das schweizerische Familie Office untersteht meines Erachtens dem Schweiz. Bankengesetz, da es keine Banken sind. Das scheint mir eine verherrende Lücke in der Gesetzgebung.

Es macht mir jedoch heute sind als ich für die Standard Bank Offshore Jersey UK arbeitete, war es immer Bedingung, dass der Trust in Jersey UK aufgesetzt war, die Bank in Jersey als Trustee funktionierte und die Bankkonten bei Standard Bank Offshore Jersey UK d.h. in der gleichen Jurisdiction wie der Trust aufgesetzt wurden. Damit waren die Kundendaten durch das Bankengesetz bzw. Confidentiality Law in Jersey UK geschützt.

Ich bin der Meinung, dass die Schweiz hier eine massive Lücke (Cayman Trust mit Schweizer Bankkonto verwaltet durch ein Cayman Trustgesellschaft) aufweist, die zu schliessen wäre, um konkurrenzfähig zu bleiben und den schweizerischen Finanzplatz zu schützen.

Darf ich Sie nochmals höflich bitten, den beigelegten Brief zu beantworten.

Mit freundlichem Gruss

Rudolf Elmer